



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

ABFALL-REGLEMENT

5. Dezember 2019



INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Nr.

I. ALLGEMEINES

Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	2
Information	3
Verbote	4

II. ENTSORGUNG

1. Siedlungsabfälle	Begriff	5
		6
		7
		8
Sammlung des Haushaltskehrichts	a) Behälter und Gebinde	9
	b) Abfuhrtage, Bereitstellung	10
	c) Ausschluss von der Abfuhr	11
Sperrgut, Grüngut	a) Begriff	12
	b) Abfuhr	13
2. Bauabfälle		14
3. Ausgediente Sachen		15
4. Tierkörper		16
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben		17
6. Sonderabfälle	Begriff	18
	Pflichten der Besitzer	19
	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	20
	Benzin, Ölabscheider	21

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Öffentliche Abfallbehälter	22
Übertragung von Aufgaben	23

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung	24
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	25
Gebührentarif	26

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug	27
Rechtspflege	28
Widerhandlungen	29
Ausführungsbestimmungen	30
Inkrafttreten	31

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Matten, gestützt auf

Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998, Art. 12 des Organisations-Reglements (OgR) vom 1. November 2013 sowie Art. 32 Abs. 1 lit. e der Abfallverordnung des Kantons Bern (AbfV) vom 11. Februar 2004,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2 Fachstellen

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates (Art. 29 Abs. 4, AbfG). Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Bau- und Planungskommission handelnd durch die Bauverwaltung (Anhang I, Organisations-Reglement der Gemeinde Matten).

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. ENTSORGUNG

Art. 5 Siedlungsabfälle Begriffe

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- c) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Art. 6 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Art. 8 (Kompostieren) und Art. 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7 Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Kompostierbare Abfälle, und
- Weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle (Bauverwaltung) zu erfolgen.

Art. 8 Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts, a. Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken der AVAG-Region gemäss Abfallkalender bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und müssen mit Gebührenmarken versehen werden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle (Bauverwaltung) Container vorschreiben.

⁴ Für Grüngut und Gartenabfälle sind nur spezielle Grüncontainer zugelassen.

Art. 10 b. Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich gemäss Abfallkalender abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle (Bauverwaltung) den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Art. 11 c. Ausschluss von Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

- a) Bauabfälle
- b) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- c) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Abs. 1 lit. b – f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle (Bauverwaltung), vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 12 Sperrgut, Grüngut a. Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial

- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

⁴ Als Grüngut gelten:

Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Teebeutel, kleine Mengen Haustiermist, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Heckenschnitt.

⁵ Nicht in die Grünabfuhr gehören:

Gekochte Speisereste, kranke Pflanzen, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Mist, Asche, Papier, Karton und Textilien.

⁶ Verholzte Grünabfälle wie Strauch- und Baumschnitt sind in fest schnürten Bündeln bis höchstens 1.50 m und 20 kg Gewicht bereitzustellen.

Art. 13 b. Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird mindestens einmal wöchentlich gemäss Abfallkalender mit dem normalen Hauskehricht abgeholt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

³ Die Grünabfuhr erfolgt gemäss Abfallkalender.

⁴ Die Fachstelle (Bauverwaltung) kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen, insbesondere Gegengstände die keine Sperrgutmarke aufweisen.

Art. 14 **Bauabfälle**

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 15 **Ausgediente Sachen**

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des Abfallgesetzes (AbfG).

Art. 16 **Tierkörper**

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 Kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle (Bauverwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- a) die Abgaben an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Wertungsbetrieb.

³ Verderbliche Abfälle sind bis zum Abholtag gekühlt aufzubewahren. Sie müssen in einem geschlossenen Sack in den Container gegeben werden.

⁴ Die Vereinbarungen nach Abs. 1 regelt namentlich (bei Betrieben ab 250 Vollzeit-Arbeitsstellen):

- a) die Art und Weise der Entsorgung des Hauskehrabfalls;
- b) einen allfälligen Erlass der Kehrabfuhrgebühr.

Art. 18 Sonderabfälle

a. Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 19 b. Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610).

Art. 20 c. Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht -branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 21 Benzin, Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler. Benzin- und Ölabscheider sind durch die Eigentümer fachgerecht zu leeren.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 23 Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- a) Dem Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. FINANZIERUNG

Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benützer,
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 26 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- a) die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühren,
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c) die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle (Bauverwaltung).

Art. 28 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat (gemäss Art. 29 Abs. 4, AbfG) erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch das zuständige Organ (Gemeinderat) mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Matten haben das Abfall-Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE MATTEN



Peter Aeschimann
Präsident



Peter Erismann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittel, Fristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Matten, 6. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:

